

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 25. September 1992

208. Stück

- 614.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- 615.** Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Datenschutzverordnung)
- 616.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges
- 617.** Verordnung: Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfte/r Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Akademisch geprüfte/r Leiter/in des Pflegedienstes“
- 618.** Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986
- 619.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 2 Znaimer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Hollabrunn
- 620.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinden Hochfilzen und Leogang

**614.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern geändert wird

Auf Grund des § 217 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 474/1992 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, BGBl. Nr. 202/1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 Z 2 lautet:

„2. ab der Hauptfeststellung auf den 1. Jänner 1988 bei Gesamtflächenänderungen, die gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes zu keiner Wertfortschreibung führen, den Ordnungsbegriff (Finanzamtsnummer und Einheitswert-Aktenzeichen), den Stichtag, das Datum der Änderung und die Berechnungsgrundlagen.“

Lacina

**615.** Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 30. Juni 1987 zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Datenschutzverordnung) in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Oktober 1990, BGBl. Nr. 669/1990, geändert wird

Auf Grund des § 9 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1981 und 370/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982 und des Bundesgesetzes vom 25. November 1987, BGBl. Nr. 605, wird verordnet:

§ 2 und § 3 der Datenschutzverordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 316/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 669/1990 lauten wie folgt:

„§ 2. Auftraggeber sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit im Hinblick auf die Vollziehung der in § 3 genannten Aufgabengebiete:

1. das Bundesministerium für Inneres,
2. die Sicherheitsdirektionen,
3. die Bundespolizeidirektionen,
4. die Dienststellen der Bundesgendarmarie
5. das Bundesasylamt.

§ 3. Aufgabengebiete im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die

- Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung (Personalverwaltung),
2. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebsabrechnungen,
  3. Führung des Strafregisters,
  4. Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl. Nr. 267/1967, und des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, in bezug auf Angelegenheiten des Zulassungswesens, sowie des Verwaltungsstrafverfahrens im Bereiche des Kraftfahrrechtes sowie des Verkehrsrechtes,
  5. Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954,
  6. Vollziehung des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969,
  7. Vollziehung des Waffengesetzes, BGBl. Nr. 121/1967,
  8. Vollziehung des Meldegesetzes, BGBl. Nr. 9/1992,
  9. Vollziehung des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 601/1973,
  10. Vollziehung des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974,
  11. Vollziehung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986,
  12. Vollziehung des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 8/1992,
  13. Vollziehung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, unter Bedachtnahme auf das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974,
  14. Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991,
  15. Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991.“

#### Löschnak

### 616. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, insbesondere dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges, BGBl. Nr. 301/1981, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 479/1986 und BGBl. Nr. 241/1989 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 2 Abs. 1 wird nach lit. d angefügt:

„e) Für außerordentliche und ordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache am Polytechnischen Lehrgang haben sie hinsichtlich des besonderen Förderunterrichtes gemäß Z 6 und 7 der Bemerkungen zur Studentafel die allfällige Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in Pflichtgegenständen festzulegen.“

2. Artikel I § 3 lautet:

„§ 3. (1) Diese Verordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung mit 2. August 1981 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen der Anlage dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 479/1986 sind mit 10. September 1986 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen des § 2 und der Anlage dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 241/1989 sind mit 1. September 1989 in Kraft getreten.

(4) Artikel I § 2 und § 3 sowie die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 616/1992 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

3. In der Anlage (Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen und didaktische Grundsätze) Z 4 (Fach- und fächerübergreifender Unterricht [Unterrichtsprinzipien]) wird im dritten Absatz der Punkt nach der letzten Bildungs- und Erziehungsaufgabe durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„— Interkulturelles Lernen.“

4. In der Anlage erster Teil wird nach Z 6 (Erteilung des Unterrichts durch den Lehrer für Werkerziehung) angefügt:

„7. Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“

Der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ ist in Verbindung mit dem Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ als Grundlage für das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des interkulturellen Lernens auf der Zielebene („Bildungs- und Lehraufgabe“), auf der Stoffebene und auf der methodisch-medialen Ebene („Didaktische Grundsätze“) zu verstehen.

Eine detaillierte Berücksichtigung der zum Teil sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler in der Zweitsprache Deutsch kann nicht im Lehrplan, sondern nur auf der Ebene der jeweiligen Unterrichtsplanung unter Berücksichtigung des jeweiligen lernorganisatorischen Modells, das an der Schule verwirklicht wird, erfolgen.

Der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ ist im wesentlichen als Differenzierungshilfe für einen Unterricht zu verstehen, der sich immer auch an den Lernzielen

und Vermittlungsformen des allgemeinen Lehrplans für Deutsch orientiert. Je nach Art und Umfang der Vorkenntnisse in der Unterrichtssprache kann auch auf Teile des Deutsch-Lehrplanes der Hauptschule (Anlage B der Verordnung BGBl. Nr. 134/1963 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. auf dessen Zusatz zurückgegriffen werden.

Dies ist schon allein deshalb erforderlich, weil Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in vielen Fällen in einem mehr oder weniger großen Ausmaß am Unterricht des Pflichtgegenstandes „Deutsch“ teilnehmen bzw. in diesen immer wieder integriert werden. Die unterrichtspraktische Verklammerung zwischen einzelnen Teilbereichen des Lehrplanes für Deutsch mit jenen des Lehrplan-Zusatzes wird mit zunehmender Lernzeit wachsen und schließlich fließend ineinander übergehen.“

5. In der Anlage zweiter Teil (Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaße [Stundentafel]) Z 2 (Freigegegenstände) wird nach der den Freigegegenstand „Fremdenverkehrskunde“ betreffenden Zeile angefügt:

„Muttersprachlicher Unterricht . . . . . 3—6“

6. In der Anlage zweiter Teil Z 3 (Unverbindliche Übungen) wird nach der die unverbindliche Übung „Hobbygruppe (zur Pflege sinnvoller Freizeitgestaltung)“ betreffenden Zeile angefügt:

„Muttersprachlicher Unterricht . . . . . 3—6“

7. In der Anlage zweiter Teil wird nach Z 5 der „Bemerkungen zur Stundentafel“ angefügt:

„6. Für außerordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann zum Erwerb der Unterrichtssprache ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden, der bei besonderen Lernproblemen bis auf 18 Wochenstunden erweitert werden darf. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichtes nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist durch Begrenzung des Förderunterrichtes oder durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen dafür Sorge zu tragen, daß eine zusätzliche zeitliche Belastung von höchstens sechs Wochenstunden nicht überschritten wird. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig.“

7. Für ordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann bei Bedarf abweichend vom Förderunterricht im Sinne der Z 4 ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem

gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig. Bei einer drei- bis sechsstündigen Führung dieses Unterrichtes kann für die teilnehmenden Schüler eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen bis zu drei Wochenstunden vorgesehen werden.“

8. In der Anlage fünfter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Pflichtgegenstände, didaktische Grundsätze) Abschnitt „Pflichtgegenstände“ wird nach dem Pflichtgegenstand „Deutsch“ eingefügt:

„Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff orientieren sich am Lehrplan der Hauptschule (Anlage B der Verordnung BGBl. Nr. 134/1963 in der jeweils geltenden Fassung) unter besonderer Berücksichtigung der vorausgegangenen schulischen Lernerfahrungen sowie unter Einbeziehung einer für die künftige berufliche Tätigkeit erforderlichen grundlegenden fachsprachlichen Schwerpunktsetzung.“

9. In der Anlage sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) Abschnitt „Freigegegenstände“ wird nach dem Freigegegenstand „Fremdenverkehrskunde“ angefügt:

„Muttersprachlicher Unterricht

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff und die Didaktischen Grundsätze des Lehrplans „Muttersprachlicher Unterricht“ der Hauptschule (Anlage B der Verordnung BGBl. Nr. 134/1963 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.“

10. In der Anlage sechster Teil wird dem Abschnitt „Unverbindliche Übungen“ angefügt:

„Muttersprachlicher Unterricht

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze des Lehrplans „Muttersprachlicher Unterricht“ der Hauptschule (Anlage B der Verordnung BGBl. Nr. 134/1963 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.“

Scholten

**617. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfte/r Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Akademisch geprüfte/r Leiter/in des Pflegedienstes“**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

§ 1. Der Rektor der Universität Wien hat Absolventen des von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien durchgeführten Hochschullehrganges für lehrendes Krankenpflegepersonal nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte/r Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege“ zu verleihen.

§ 2. Der Rektor der Universität Wien hat Absolventen des von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien durchgeführten Hochschullehrganges für leitendes Krankenpflegepersonal nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte/r Leiter/in des Pflegedienstes“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

#### Busek

### **618. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über eine Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 68/1991, wird verordnet:

Die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 289/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 und ein anzufügender Abs. 4 lauten:

„(3) Die Bauverwaltungskosten dürfen in einem Pauschalbetrag berücksichtigt werden, der in einem Verhältnis zu der Summe der Baukosten (§ 2) und der Kosten der Außenanlagen ausgedrückt wird. Dieser Pauschalbetrag darf bei Baulichkeiten mit

1. 24 und mehr Wohnungen 3 vH,

2. 13 bis 23 Wohnungen 3,25 vH,

3. höchstens 12 Wohnungen 3,5 vH

dieser Summe nicht übersteigen. Die Hundertsätze gemäß Z 1 bis 3 erhöhen sich bei Einräumung des Wohnungseigentums jeweils um weitere 0,25 vH.

(4) Bei über die normale Ausstattung der Wohnungen der Baulichkeit hinausgehenden Sonderausstattungen, die in einzelnen Wohnungen auf Verlangen von deren (künftigen) Mietern (Nutzungsberechtigten, Wohnungseigentümern, Eigentümern) erfolgen, darf diesen für die Bauverwaltung zusätzlich ein Pauschalbetrag von höchstens 3 vH der Kosten der Sonderausstattung angerechnet werden.“

2. § 16 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 5 Abs. 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 618/1992 ist auf Fälle anzuwenden, in denen der Baubeginn nach dem 30. September 1992 erfolgt.“

#### Schüssel

### **619. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 2 Znaimer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Hollabrunn**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 2 Znaimer Straße von km 34,04 der B 303 Waldviertler Straße bis km 2,09 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsunfähig — mit Verordnung vom 14. Juni 1977, BGBl. Nr. 405, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Hollabrunn“ im Zuge der B 303 Waldviertler Straße für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt (braun ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Hollabrunn aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. B 303/13-92 im Maßstab 1 : 25 000) zu ersehen.

#### Schüssel

### **620. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinden Hochfilzen und Leogang aufgehoben wird**

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Mai 1976, BGBl. Nr. 277, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinden Hochfilzen und Leogang wird aufgehoben.

#### Schüssel